



Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl am 21.10.2024. folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Görwihl sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) der Technische Ausschuss
 - b) der Personalausschuss

- (2) Neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem bestehen die beschließenden Ausschüsse aus folgenden weiteren Mitgliedern des Gemeinderates:
 - Technischer Ausschuss 5 Mitglieder
 - Personalausschuss 4 Mitglieder
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 1.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt;
 - 1.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2. Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4. Verkehrswesen,
 - 1.5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7. technische Verwaltung gemeindeeigener/städtischer Gebäude,
 - 1.8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
 - 1.9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.1,
 - 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 - 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9 Personalausschuss

- (1) Dem Personalausschuss werden die Personalangelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Innerhalb der ihm übertragenen Aufgaben ist der Personalausschuss zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen EG 7 bis einschließlich 9c.

§ 10 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - 1.2 Ausschuss für Bildung und Soziales
- (2) Neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem bestehen die beratende Ausschüsse aus folgenden weiteren Mitgliedern des Gemeinderates:

Verwaltungs- und Finanzausschuss	5 Mitglieder
Ausschuss für Bildung und Soziales	4 Mitglieder
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

IV. Bürgermeister

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung

und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 4.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Vergütungsgruppen 1 bis 7, Aushilfsangestellten, geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabeleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall, maximal 3.000 Euro pro Jahr;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.500 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 4.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 9.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.15 die Vereinbarung und Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung;
- 2.16 die Vereinbarung von neuen Kreditkonditionen bei laufenden Kreditverträgen nach Ablauf der jeweiligen Zinsbindung;
- 2.17 die Umschuldung von laufenden Krediten.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Zur Stellvertretung des Bürgermeisters werden nach § 48 GemO vom Gemeinderat aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter gewählt.

VI. Ortsteile

§ 13 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden Ortsteilen
 - Engelschwand
 - Görwihl
 - Hartschwand
 - Niederwihl
 - Oberwihl
 - Rotzingen
 - Rüßwihl
 - Segeten
 - Strittmatt
 - Tiefenstein
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile bleiben als Ortsteilbezeichnung erhalten.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Gemeindeteile Engelschwand, Görwihl, Oberwihl, Segeten und Strittmatt sind jeweils die Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

Die räumliche Grenze des Gemeindeteiles Hartschwand besteht aus der Gemarkung der früheren Gemeinde Hartschwand mit den Wohnhäusern westlich der Kreisstraße 6530 auf Gemarkung Rotzingen.

Die räumliche Grenze des Gemeindeteiles Rotzingen ist die Gemarkung der früheren Gemeinde Rotzingen ohne die Wohnhäuser westlich der Kreisstraße 6530.

Die räumlichen Grenzen der Gemeindeteile Niederwihl und Rüßwihl sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Der Ortsteil Tiefenstein besteht aus allen Häusern des Wohngebietes Tiefenstein, welche zur Gemeinde Görwihl gehören.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.07.1999 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Görwihl, 21. Oktober 2024

Mike Biehler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Görwihl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 GemO dem Landratsamt Waldshut mit Schreiben vom 30.10.2024 angezeigt.

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte gemäß der Satzung der Gemeinde Görwihl über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Januar 1975 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Görwihl am 29.10.2024.

Die Satzung tritt zum 30.10.2024 in Kraft.

Görwihl, den 30.10.2024

Mike Biehler
Bürgermeister

